

# Förderverein des München Rugby Football Club e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des München Rugby Football Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist München.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die steuerliche Erklärung erfolgt für das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an den München Rugby Football e.V. zweckgebunden zur Förderung des Rugbysports weiter.

Dies sind insbesondere:

- a) für die Finanzierung einer eigenen Spielstätte (z.B. von Anmietung, Erbpacht oder Kauf).
- b) für die Mitarbeit und Unterstützung von Veranstaltungen des München Rugby Football Club e.V., die ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck dienen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Einsammlung von Spenden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den München Rugby Football Club e.V. oder seine Rechtsnachfolger, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten

Zwecke im Rahmen der allgemeinen Förderung des Rugbyspiels zu verwenden hat.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied weder Anteile des Vereinsvermögens, noch werden Mitgliedsbeiträge zurück erstattet.
- 2) Kann ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod sein Amt nicht mehr ausführen, wird vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl ein Vertreter bestimmt.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn Beiträge für einen Zeitraum von 3 Monaten trotz Mahnung rückständig sind
  - b) wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall

abschließend über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Gebührenordnung festgehalten.
- 3) Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

### **§6 Kassenprüfung**

Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB (§ 8 Abs. 1) besitzen Einzelvertretungsmacht. Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 200,- übersteigen, des Beschlusses des Vorstandes bedürfen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören und durch spezifische Fachkenntnisse zeitweise oder dauerhaft den Vorstand beraten.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind.

- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- 3) Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, bestimmt der Vorstand.
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassensführer geleitet.
  - b) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per elektronische Kommunikationsmittel mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
  - c) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- e) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- 5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§10 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur

Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

München, den 18. Februar 2008